

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

fentat oder überragende Führerleistungen. Namentlich werden alle jene Kriegshandlungen als ordenswürdig bezeichnet, die ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch zum Vorteil der eigenen Lage unternommen worden sind (§§ 3 und 21).

Für die weit verbreitet gewesene Anschauung, daß die Ordenswürdigkeit vornehmlich dann gegeben sei, wenn eine Waffentat ohne Befehl oder entgegen einem solchen vollführt worden ist, können aus den Satzungen keinerlei Anhaltspunkte abgeleitet werden. Da aber an dieser Anschauung mitunter selbst innerhalb der Ordenskapitel mit besonderem Nachdruck festgehalten worden ist, hat Kaiser Franz Joseph in die mit Befehlschreiben vom 21. Oktober 1878 angeordneten Ergänzungen der Ordenssatzungen die ausdrückliche Bestimmung aufnehmen lassen, daß wohl durch geistiges Eingreifen in eine unvorhergesehene Lage, niemals aber durch Unbotmäßigkeit und Ausschreitungen persönlichen Ehrgeizes die Ordenswürdigkeit begründet werden könne, selbst dann nicht, wenn eine dem Erfolge nach glänzende Waffentat vorliegt.

Dieser Statutenergänzung sind drei Nachträge gefolgt, von welchen der erste die Verwahrung der Ordenszeichen Verstorbener im Heeresmuseum verfügt, der zweite die Erhebung in den österreichischen oder ungarischen Adelsstand beziehungsweise in den Freiherrnstand (Stand der ungarischen Barone) regelt, der letzte vom Jahre 1910 die Ordenspensionen im Hinblick auf das inzwischen vermehrte Ordensvermögen erhöht.

ORDENSLEITUNG, ORDENSKAPITEL UND PROMOTIONEN

Oberhaupt und Großmeister des Ordens hatte „der jeweilige Regierer des Erzhauses Österreich und Beherrscher sämtlicher Erbkingreiche und Länder“ zu sein.

Wiewohl der Orden von allem Anbeginn ausdrücklich als ein militärischer bezeichnet worden ist, wurde seine oberste Leitung nicht von einer militärischen Dienststelle, sondern satzungsgemäß vom Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußeren ausgeübt. Das Amt des Ordenskanzlers ist daher dreimal durch längere Zeit mit jenem des Staatskanzlers und Ministers des Äußeren verbunden gewesen (Kaunitz, Metternich, Beust); erst seit der Ernennung des FZM. Freih. v. Kuhn zum Ordenskanzler im Jahre 1886 haben es ausschließlich hohe Generale und zugleich Ordensmitglieder versehen.

Dem Ordenskanzler waren der Ordensschatzmeister (Trésorier) als Vermögensverwalter, der Greffier als geschäftsführender Kanzleileiter, ein Kanzlist und ein Zahlmeister beigegeben. Auch diese sind